

TE Bvwg Erkenntnis 2016/6/23 W128 2118877-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.2016

Entscheidungsdatum

23.06.2016

Norm

BDG 1979 §50 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

GehG §17a Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 50 heute
2. BDG 1979 § 50 gültig ab 01.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
3. BDG 1979 § 50 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 17a heute
2. GehG § 17a gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 17a gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. GehG § 17a gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. GehG § 17a gültig von 01.05.2003 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
6. GehG § 17a gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
7. GehG § 17a gültig von 15.02.1997 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. GehG § 17a gültig von 01.12.1972 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 214/1972

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

Spruch

W128 2118877-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN als Einzelrichter über die Beschwerde des Revierinspektors XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL, Franz Josefs Kai 5, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 20.10.2015, GZ: 2073/198-I/1/d/2015, betreffend Journaldienstzulage zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN als Einzelrichter über die Beschwerde des Revierinspektors römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Martin RIEDL, Franz Josefs Kai 5, 1010 Wien, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 20.10.2015, GZ: 2073/198-I/1/d/2015, betreffend Journaldienstzulage zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 50 Abs. 1 BDG 1979 und § 17a Abs. 1 GehG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz eins, BDG 1979 und Paragraph 17 a, Absatz eins, GehG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (folgend: BF) steht als Exekutivbeamter beim Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Sondereinheit Einsatzkommando Cobra/Direktion für Spezialeinheiten (folgend: EKO Cobra/DSE) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, seine Stammdienststelle ist die Landespolizeidirektion Tirol.

2. In dem an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Schreiben vom 14.07.2014 führte der BF aus, das Dienstzeitmanagement 2005 (folgend: DiMA) sehe für Zeiten der Einsatzbereitschaft, die im Dienstplan als Dienststellenbereitschaftsstunden geplant seien, Journaldienstzeit vor, bei der es sich um eine permanente Kombination von Dienstleistung und "Gewährung" der erforderlichen Einsatzbereitschaft handle. Die näher bezeichnete Bestimmung des DiMA definiere als Dienstplan nur Plandienststunden und Mehrdienstleistungen, Zeiten einer Dienststellenbereitschaft seien außerhalb des Dienstplanes gelegene Zeiten, die von einem Einsatzkommandanten anlassbezogen und kurzfristig angeordnet werden könnten und keine Dauerlösung darstellen sollten. Beim EKO Cobra/DSE werde jedoch aus Kostengründen Dienststellenbereitschaft im Dienstplan vorgeplant und somit die Differenz zwischen den vorzusehenden Journaldienststunden und den zu erbringenden Mehrdienstleistungen eingespart. Er sehe sich dadurch in seinen Rechten verletzt und begehre daher die Auszahlung des ihm dadurch entstandenen finanziellen Schadens, den Ausgleich des Differenzbetrages zwischen den bereits verrechneten Dienststellenbereitschaftsstunden und der gesetzmäßig vorgeschriebenen Stundenabgeltung sowie die Rückverrechnung des ihm durch diese nicht gesetzmäßige Dienstplanung entstandenen Schadens auf die im GehG (Anm.: Bundesgesetz vom 29.02.1956 über die Bezüge der Bundesbeamten, BGBl. Nr. 54/1956 idGF, - Gehaltsgesetz 1956) vorgesehenen Fristen. Sollte sein Anliegen nicht berücksichtigt werden, werde um die Ausstellung eines Feststellungsbescheides gebeten.

2. In dem an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Schreiben vom 14.07.2014 führte der BF aus, das Dienstzeitmanagement 2005 (folgend: DiMA) sehe für Zeiten der Einsatzbereitschaft, die im Dienstplan als Dienststellenbereitschaftsstunden geplant seien, Journaldienstzeit vor, bei der es sich um eine permanente Kombination von Dienstleistung und "Gewährung" der erforderlichen Einsatzbereitschaft handle. Die näher bezeichnete Bestimmung des DiMA definiere als Dienstplan nur Plandienststunden und Mehrdienstleistungen, Zeiten einer Dienststellenbereitschaft seien außerhalb des Dienstplanes gelegene Zeiten, die von einem Einsatzkommandanten anlassbezogen und kurzfristig angeordnet werden könnten und keine Dauerlösung darstellen

sollten. Beim EKO Cobra/DSE werde jedoch aus Kostengründen Dienststellenbereitschaft im Dienstplan vorgeplant und somit die Differenz zwischen den vorzusehenden Journaldienststunden und den zu erbringenden Mehrdienstleistungen eingespart. Er sehe sich dadurch in seinen Rechten verletzt und begehre daher die Auszahlung des ihm dadurch entstandenen finanziellen Schadens, den Ausgleich des Differenzbetrages zwischen den bereits verrechneten Dienststellenbereitschaftsstunden und der gesetzmäßig vorgeschriebenen Stundenabgeltung sowie die Rückverrechnung des ihm durch diese nicht gesetzmäßige Dienstplanung entstandenen Schadens auf die im GehG Anmerkung, Bundesgesetz vom 29.02.1956 über die Bezüge der Bundesbeamten, Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, idgF, - Gehaltsgesetz 1956) vorgesehenen Fristen. Sollte sein Anliegen nicht berücksichtigt werden, werde um die Ausstellung eines Feststellungsbescheides gebeten.

3. Mit Schreiben vom 02.02.2015 brachte die belangte Behörde dem BF nach Darstellung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis, dass ihm - unbestrittenermaßen - für die Leistung von angeordneten Dienststellenbereitschaftsdiensten Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 17b GehG angewiesen worden seien. Es werde davon ausgegangen, dass im Fall einer Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft Überstunden geleistet und auch vergütet worden seien, wobei die Heranziehung zu einer Dienstleistung während dieser Bereitschaftszeiten nach dem "ho. Informationsstand" keinesfalls bei jeder Dienstreise erfolgt sei. Es entbehre jeglicher rechtlicher Grundlage, aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten und vergüteten Überstunden einen Journaldienst - verbunden mit einem Anspruch auf Journaldienstzulage - zu konstruieren, zumal es einem Journaldienst systemimmanent sei, dass bei diesem immer eine Kombination aus Bereitschaftszeit und Dienstleistung vorliege. Gerade dieses Element sei jedoch keinesfalls gegeben. Aus dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Anordnung von Dienststellenbereitschaft laut DiMA sei für die Auszahlung einer Journaldienstzulage nichts zu gewinnen, weil der geltend gemachte besoldungsrechtliche Anspruch ausschließlich auf Basis des GehG, der darin enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie aufgrund tatsächlicher Anordnungen zu prüfen sei. Davon abgesehen ginge das antragsbegründende Vorbringen auch deshalb ins Leere, weil das DiMA auch die Einrichtung einer Dienststellenbereitschaft "auf Dauer" generell zulasse. Insgesamt könne bei der gegebenen Sach- und Rechtslage daher dem Begehren auf Auszahlung einer Journaldienstzulage für die geleisteten Bereitschaftsdienste im Rahmen der gesetzlichen Fristen (§ 13b Abs.1 GehG) nicht entsprochen werden.

3. Mit Schreiben vom 02.02.2015 brachte die belangte Behörde dem BF nach Darstellung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis, dass ihm - unbestrittenermaßen - für die Leistung von angeordneten Dienststellenbereitschaftsdiensten Bereitschaftsentschädigungen gemäß Paragraph 17 b, GehG angewiesen worden seien. Es werde davon ausgegangen, dass im Fall einer Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft Überstunden geleistet und auch vergütet worden seien, wobei die Heranziehung zu einer Dienstleistung während dieser Bereitschaftszeiten nach dem "ho. Informationsstand" keinesfalls bei jeder Dienstreise erfolgt sei. Es entbehre jeglicher rechtlicher Grundlage, aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten und vergüteten Überstunden einen Journaldienst - verbunden mit einem Anspruch auf Journaldienstzulage - zu konstruieren, zumal es einem Journaldienst systemimmanent sei, dass bei diesem immer eine Kombination aus Bereitschaftszeit und Dienstleistung vorliege. Gerade dieses Element sei jedoch keinesfalls gegeben. Aus dem Hinweis auf die Zulässigkeit der Anordnung von Dienststellenbereitschaft laut DiMA sei für die Auszahlung einer Journaldienstzulage nichts zu gewinnen, weil der geltend gemachte besoldungsrechtliche Anspruch ausschließlich auf Basis des GehG, der darin enthaltenen Begriffsbestimmungen sowie aufgrund tatsächlicher Anordnungen zu prüfen sei. Davon abgesehen ginge das antragsbegründende Vorbringen auch deshalb ins Leere, weil das DiMA auch die Einrichtung einer Dienststellenbereitschaft "auf Dauer" generell zulasse. Insgesamt könne bei der gegebenen Sach- und Rechtslage daher dem Begehren auf Auszahlung einer Journaldienstzulage für die geleisteten Bereitschaftsdienste im Rahmen der gesetzlichen Fristen (Paragraph 13 b, Absatz eins, GehG) nicht entsprochen werden.

4. In der hierauf erstatteten Stellungnahme des BF wurde ausgeführt, die Dienstbehörde sei in keiner Weise auf den Erlass (Anm.: gemeint wohl DiMA) und die vorgenommenen konkreten, der Willenssphäre der Dienstbehörde zuzurechnenden Modalitäten der Diensterteilung eingegangen. Vor dem Hintergrund dieses Erlasses hätten die verfahrensgegenständlichen Stunden nur Journaldienststunden sein können, weil erlassgemäß nur solche angeordnet hätten werden dürfen. Die konkret getroffenen Anordnungen seien daher als Anordnung von Journaldiensten zu verstehen. Die Dienstbehörde habe es überdies unterlassen, hinsichtlich des konkreten Arbeitsanfalles das tatsächliche Ausmaß der Dienstleistung anhand der protokollierten Einsätze oder durch eine Parteieneinvernahme zu erheben. Diesfalls hätte sich nämlich ergeben, dass in zahlreichen Fällen ein Ausmaß an regelmäßig wiederkehrenden

Dienstleistungen zu erbringen gewesen sei, welches jedenfalls zur Qualifizierung als Journaldienste geführt hätte. Sohin werde der Antrag vom 14.07.2014 vollinhaltlich aufrechterhalten.⁴ In der hierauf erstatteten Stellungnahme des BF wurde ausgeführt, die Dienstbehörde sei in keiner Weise auf den Erlass Anmerkung, gemeint wohl DiMA) und die vorgenommenen konkreten, der Willenssphäre der Dienstbehörde zuzurechnenden Modalitäten der Diensterteilung eingegangen. Vor dem Hintergrund dieses Erlasses hätten die verfahrensgegenständlichen Stunden nur Journaldienststunden sein können, weil erlassgemäß nur solche angeordnet hätten werden dürfen. Die konkret getroffenen Anordnungen seien daher als Anordnung von Journaldiensten zu verstehen. Die Dienstbehörde habe es überdies unterlassen, hinsichtlich des konkreten Arbeitsanfalles das tatsächliche Ausmaß der Dienstleistung anhand der protokollierten Einsätze oder durch eine Parteeinvernahme zu erheben. Diesfalls hätte sich nämlich ergeben, dass in zahlreichen Fällen ein Ausmaß an regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen zu erbringen gewesen sei, welches jedenfalls zur Qualifizierung als Journaldienste geführt hätte. Sohin werde der Antrag vom 14.07.2014 vollinhaltlich aufrechterhalten.

5. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des BF auf Auszahlung einer Journaldienstzulage gemäß 17a GehG - unter Aufrechnung der zur Anweisung gelangten Bereitschaftsentschädigung gemäß 17b GehG - für die von ihm beim EKO Cobra/DSE geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) gemäß § 50 Abs. 1 BDG iVm § 17a GehG abgewiesen. Begründend wurde (in teilweiser Wiederholung der zum Parteeingehör gegebenen Ausführungen - siehe oben Punkt 3.) im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Journaldienstzulage sowohl die Anwesenheit an der Dienststelle als auch die fallweise Erbringung von Leistungen abgegolten werde, während die Bereitschaftsentschädigung nur solange gebühre, als der Beamte sich bereitzuhalten habe, ohne Dienst zu leisten, und im Falle der Heranziehung zur Dienstleistung Normaldienst beziehungsweise die Erbringung einer Überstunde vorliege. Für die (unbestrittenermaßen) angeordneten und vom BF geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) sei eine Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b GehG vergütet worden, im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft seien (ebenso unwidersprochen) Überstunden geleistet und abgegolten worden. Die Argumentation, wonach aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten Überstunden das Bestehen eines Journaldienstes und damit ein Anspruch auf eine Journaldienstzulage abgeleitet werden könne, entbehre jeglicher rechtlichen Grundlage. Daran vermöge auch der Einwand, wonach die Dienstbehörde das tatsächliche Ausmaß der Dienstleistung zu ermitteln gehabt hätte, nichts zu ändern, zumal es bei der Beurteilung, ob eine Dienststellenbereitschaft oder ein Journaldienst vorliege, ausschließlich auf die zugrundeliegende Anordnung ankomme und im vorliegenden Fall kein Journaldienst angeordnet worden sei. Dem Antrag des BF habe daher nicht entsprochen werden können.⁵ Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des BF auf Auszahlung einer Journaldienstzulage gemäß Paragraph 17 a, GehG - unter Aufrechnung der zur Anweisung gelangten Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, GehG - für die von ihm beim EKO Cobra/DSE geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) gemäß Paragraph 50, Absatz eins, BDG in Verbindung mit Paragraph 17 a, GehG abgewiesen. Begründend wurde (in teilweiser Wiederholung der zum Parteeingehör gegebenen Ausführungen - siehe oben Punkt 3.) im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Journaldienstzulage sowohl die Anwesenheit an der Dienststelle als auch die fallweise Erbringung von Leistungen abgegolten werde, während die Bereitschaftsentschädigung nur solange gebühre, als der Beamte sich bereitzuhalten habe, ohne Dienst zu leisten, und im Falle der Heranziehung zur Dienstleistung Normaldienst beziehungsweise die Erbringung einer Überstunde vorliege. Für die (unbestrittenermaßen) angeordneten und vom BF geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) sei eine Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, GehG vergütet worden, im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft seien (ebenso unwidersprochen) Überstunden geleistet und abgegolten worden. Die Argumentation, wonach aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten Überstunden das Bestehen eines Journaldienstes und damit ein Anspruch auf eine Journaldienstzulage abgeleitet werden könne, entbehre jeglicher rechtlichen Grundlage. Daran vermöge auch der Einwand, wonach die Dienstbehörde das tatsächliche Ausmaß der Dienstleistung zu ermitteln gehabt hätte, nichts zu ändern, zumal es bei der Beurteilung, ob eine Dienststellenbereitschaft oder ein Journaldienst vorliege, ausschließlich auf die zugrundeliegende Anordnung ankomme und im vorliegenden Fall kein Journaldienst angeordnet worden sei. Dem Antrag des BF habe daher nicht entsprochen werden können.

6. Mit der Beschwerde vom 30.11.2015 focht der Rechtsvertreter des BF den Bescheid der belangten Behörde zur Gänze an und machte Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Begründend wurde ausgeführt, die Ansicht der belangten Behörde, wonach die vom

BF geleisteten Dienste als Dienststellenbereitschaft zu qualifizieren seien und ihm dementsprechend eine Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b GehG gebühre, sei verfehlt, weil die verordneten Dienste rechtlich als Journaldienste zu werten seien und ihm daher eine Journaldienstzulage gemäß § 17a GehG gebühre. Es treffe zu, dass dem BF bislang zusätzlich zur Bereitschaftsentschädigung im Falle der Heranziehung zu einer Dienstleistung Normaldienstverrichtung bzw. die Erbringung von Überstunden angerechnet worden sei. Dadurch lasse sich jedoch genau so wenig für den Standpunkt der belangten Behörde gewinnen, wie aus der Behauptung, für die Qualifizierung komme es allein auf die Einteilung durch die belangte Behörde an. Es könne nämlich nicht sein, dass auf die wörtliche Anordnung durch die Dienstbehörde abgestellt werde und dadurch die rechtlichen Bestimmungen unterlaufen werden würden. Tatsächlich komme es einzig auf die tatsächliche Ausgestaltung der zu beurteilenden Dienstzeiten an. Während der Bereitschaft habe der BF regelmäßig Dienstleistungen zu erbringen, sodass die von ihm geleisteten Dienste als Journaldienste zu qualifizieren seien und ihm eine dementsprechende Journaldienstzulage gebühre. Die Behauptung der belangten Behörde, es sei einem Journaldienst systemimmanent, dass bei jedem Journaldienst immer eine Kombination aus Bereitschaftszeit und Dienstleistung vorliege, sei schlichtweg falsch und widerspreche den erläuternden Bemerkungen (323 Blg NR. XIII. GP, 9), wonach lediglich die Anwesenheit an der Dienststelle und die fallweise Erbringung von Leistungen Voraussetzung sei. Die belangte Behörde hätte daher das konkrete Ausmaß der tatsächlichen Dienstleistung im Zuge der Anordnung zum Bereitschaftsdienst erheben müssen, um eine rechtskonforme Qualifizierung treffen zu können. Dies habe sie unterlassen; bei einer ordnungsgemäßen Beachtung der Verfahrensvorschriften wäre sie zu einem für den BF günstigeren Ergebnis gekommen. Die Rechtsansicht des BF werde auch durch die hierzu ergangenen Erlässe/Richtlinien, die - entgegen der Behauptung der belangten Behörde - zu berücksichtigen seien, bekräftigt. Es liege in der Natur der Sache, dass Bereitschaft nur angeordnet werden dürfe, wenn mit Grund anzunehmen sei, dass die sich aus dem zu erwartenden oder bekannten Eintritt eines bestimmten Ereignisses möglicherweise ergebenden dienstlichen Aufgaben mit den zu diesem Zeitpunkt laut Dienstplan zur Verfügung stehenden Bediensteten nicht bewältigen ließen. Die Anordnung von Bereitschaftsdiensten sei somit an strenge Voraussetzungen geknüpft und dürfe nicht dazu verwendet werden, Personal (zu dessen Nachteil) kostengünstiger zu verwenden. Beim Einsatzkommando Cobra würde Dienststellenbereitschaft im Dienstplan vorausgeplant werden, ohne auf die Bedarfsfrage im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Anstatt das benötigte Personal effektiv zur Dienstleistung (Normalarbeitszeit) einzuteilen, nütze die Dienstbehörde das Instrument der Bereitschaft aus, um teurere Stunden einzusparen. Diese zu Lasten der Betroffenen gehende Vorgehensweise sei rechtswidrig. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem BF eine Journaldienstzulage gemäß § 17a GehG bemessen werde, - in eventu - den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.⁶ Mit der Beschwerde vom 30.11.2015 focht der Rechtsvertreter des BF den Bescheid der belangten Behörde zur Gänze an und machte Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Begründend wurde ausgeführt, die Ansicht der belangten Behörde, wonach die vom BF geleisteten Dienste als Dienststellenbereitschaft zu qualifizieren seien und ihm dementsprechend eine Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, GehG gebühre, sei verfehlt, weil die verordneten Dienste rechtlich als Journaldienste zu werten seien und ihm daher eine Journaldienstzulage gemäß Paragraph 17 a, GehG gebühre. Es treffe zu, dass dem BF bislang zusätzlich zur Bereitschaftsentschädigung im Falle der Heranziehung zu einer Dienstleistung Normaldienstverrichtung bzw. die Erbringung von Überstunden angerechnet worden sei. Dadurch lasse sich jedoch genau so wenig für den Standpunkt der belangten Behörde gewinnen, wie aus der Behauptung, für die Qualifizierung komme es allein auf die Einteilung durch die belangte Behörde an. Es könne nämlich nicht sein, dass auf die wörtliche Anordnung durch die Dienstbehörde abgestellt werde und dadurch die rechtlichen Bestimmungen unterlaufen werden würden. Tatsächlich komme es einzig auf die tatsächliche Ausgestaltung der zu beurteilenden Dienstzeiten an. Während der Bereitschaft habe der BF regelmäßig Dienstleistungen zu erbringen, sodass die von ihm geleisteten Dienste als Journaldienste zu qualifizieren seien und ihm eine dementsprechende Journaldienstzulage gebühre. Die Behauptung der belangten Behörde, es sei einem Journaldienst systemimmanent, dass bei jedem Journaldienst immer eine Kombination aus Bereitschaftszeit und Dienstleistung vorliege, sei schlichtweg falsch und widerspreche den erläuternden Bemerkungen (323 Blg NR. römisch dreizehn. GP, 9), wonach lediglich die Anwesenheit an der Dienststelle und die fallweise Erbringung von Leistungen Voraussetzung sei. Die belangte Behörde hätte daher das konkrete Ausmaß der tatsächlichen Dienstleistung im Zuge der Anordnung zum Bereitschaftsdienst erheben müssen, um eine rechtskonforme Qualifizierung treffen zu können. Dies habe sie unterlassen; bei einer ordnungsgemäßen Beachtung der Verfahrensvorschriften wäre sie zu einem für

den BF günstigeren Ergebnis gekommen. Die Rechtsansicht des BF werde auch durch die hierzu ergangenen Erlässe/Richtlinien, die - entgegen der Behauptung der belangten Behörde - zu berücksichtigen seien, bekräftigt. Es liege in der Natur der Sache, dass Bereitschaft nur angeordnet werden dürfe, wenn mit Grund anzunehmen sei, dass die sich aus dem zu erwartenden oder bekannten Eintritt eines bestimmten Ereignisses möglicherweise ergebenden dienstlichen Aufgaben mit den zu diesem Zeitpunkt laut Dienstplan zur Verfügung stehenden Bediensteten nicht bewältigen ließen. Die Anordnung von Bereitschaftsdiensten sei somit an strenge Voraussetzungen geknüpft und dürfe nicht dazu verwendet werden, Personal (zu dessen Nachteil) kostengünstiger zu verwenden. Beim Einsatzkommando Cobra würde Dienststellenbereitschaft im Dienstplan vorausgeplant werden, ohne auf die Bedarfsfrage im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Anstatt das benötigte Personal effektiv zur Dienstleistung (Normalarbeitszeit) einzuteilen, nütze die Dienstbehörde das Instrument der Bereitschaft aus, um teurere Stunden einzusparen. Diese zu Lasten der Betroffenen gehende Vorgehensweise sei rechtswidrig. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem BF eine Journaldienstzulage gemäß Paragraph 17 a, GehG bemessen werde, - in eventu - den angefochtenen Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

7. Mit Schreiben vom 23.12.2015 legte die belangte Behörde die Akten des Verfahrens vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und ist zulässig.

Festgestellt wird, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum Dienststellenbereitschaften und Mehrdienstleistungen (Überstunden), nicht jedoch Journaldienste angeordnet wurden. Dies wurde vom BF auch nicht bestritten.

Im Übrigen konnten die für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltsfeststellungen unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idGF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 122/2013 idGF (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, idGF (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Absatz 2, leg. cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 47a BDG 1979 ist im Sinne dieses Abschnittes Gemäß Paragraph 47 a, BDG 1979 ist im Sinne dieses Abschnittes

1. Dienstzeit die Zeit

- a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
- b) einer Dienststellenbereitschaft,
- c) eines Journaldienstes und
- d) der Mehrdienstleistung,

2. Mehrdienstleistung

- a) die Überstunden,
- b) jene Teile des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen,
- c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 49 Abs. 2 im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden, c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß Paragraph 49, Absatz 2, im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,

d) [...]

3. [...],

4. [...].

Gemäß § 50 Abs. 1 BDG 1979 kann der Beamte aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst). Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, BDG 1979 kann der Beamte aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

Gemäß § 17a Abs. 1 GehG gebührt dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 16 und 17 eine Journaldienstzulage. Gemäß Paragraph 17 a, Absatz eins, GehG

gebührt dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaftszeit und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den Paragraphen 16 und 17 eine Journaldienstzulage.

Gemäß § 17b Abs. 1 GehG gebührt dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, hierfür an Stelle der in den §§ 16 bis 17a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist. Gemäß Paragraph 17 b, Absatz eins, GehG gebührt dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, hierfür an Stelle der in den Paragraphen 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 323 der BlgNR XIII. GP ist in Bezug auf die §§ 17a und 17b GehG zu entnehmen, dass sich die Journaldienstzulage nach § 17a GehG und die Bereitschaftsentschädigungen nach § 17b GehG im Wesentlichen dadurch unterscheiden, dass durch die Journaldienstzulage sowohl die Anwesenheit an der Dienststelle als auch die fallweise Erbringung von Leistungen abgegolten wird, während die Bereitschaftsentschädigungen nur solange gebühren, als der Beamte sich bereitzuhalten hat, ohne Dienst zu leisten, in diesen Bereichen jedoch im Falle der Heranziehung zur Dienstleistung Normaldienst beziehungsweise die Erbringung einer Überstunde vorliegt.[...] Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 323 der BlgNR römisch dreizehn. Gesetzgebungsperiode ist in Bezug auf die Paragraphen 17 a und 17 b GehG zu entnehmen, dass sich die Journaldienstzulage nach Paragraph 17 a, GehG und die Bereitschaftsentschädigungen nach Paragraph 17 b, GehG im Wesentlichen dadurch unterscheiden, dass durch die Journaldienstzulage sowohl die Anwesenheit an der Dienststelle als auch die fallweise Erbringung von Leistungen abgegolten wird, während die Bereitschaftsentschädigungen nur solange gebühren, als der Beamte sich bereitzuhalten hat, ohne Dienst zu leisten, in diesen Bereichen jedoch im Falle der Heranziehung zur Dienstleistung Normaldienst beziehungsweise die Erbringung einer Überstunde vorliegt.[...].

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 631 der BlgNR XX. GP wird allgemein ausgeführt, dass bei der Bestimmung des Dienstzeitbegriffs davon ausgegangen wird, dass der Beamte nicht nur während der regelmäßigen Wochendienstzeit und allfälliger Überstunden, sondern auch während angeordneter Bereitschaftszeiten und Journaldienste dem Dienstgeber zur Verfügung steht, aber nicht in allen angeführten Fällen Volldienst versieht, indem er seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben besorgt. Eine derartige Verpflichtung, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, besteht insbesondere nicht während einer angeordneten Rufbereitschaft. Diese Zeit gilt nur dann, wenn ein Beamter im Rahmen seiner Rufbereitschaft zum Volldienst herangezogen wird, als Dienstzeit. Dies ist auch dann der Fall, wenn generell oder bei einer einzeln angeordneten Dienststellenbereitschaft oder einem Journaldienst bestimmt wird, dass für einen Teil der Anwesenheitsverpflichtung Ruheurlaubnis erteilt wird, in der der Beamte auch privaten Tätigkeiten nachgehen darf. Diese Teile der Dienststellenbereitschaft und des Journaldienstes sind daher nicht als Dienstzeit zu werten. [...] In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 631 der BlgNR römisch zwanzig. Gesetzgebungsperiode wird allgemein ausgeführt, dass bei der Bestimmung des Dienstzeitbegriffs davon ausgegangen wird, dass der Beamte nicht nur während der regelmäßigen Wochendienstzeit und allfälliger Überstunden, sondern auch während angeordneter Bereitschaftszeiten und Journaldienste dem Dienstgeber zur Verfügung steht, aber nicht in allen angeführten Fällen Volldienst versieht, indem er seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben besorgt. Eine derartige Verpflichtung, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, besteht insbesondere nicht während einer angeordneten Rufbereitschaft. Diese Zeit gilt nur dann, wenn ein Beamter im Rahmen seiner Rufbereitschaft zum Volldienst herangezogen wird, als Dienstzeit. Dies ist auch dann der Fall, wenn generell oder bei einer einzeln angeordneten Dienststellenbereitschaft oder einem Journaldienst bestimmt wird, dass für einen Teil der Anwesenheitsverpflichtung Ruheurlaubnis erteilt wird, in der der Beamte auch privaten Tätigkeiten nachgehen darf. Diese Teile der Dienststellenbereitschaft und des Journaldienstes sind daher nicht als Dienstzeit zu werten. [...].

Die Bereitschaftsentschädigung (§ 17b GehG) gebührt für die Dauer der Bereitschaft (ohne Dienstleistung). Im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Bereitschaft liegt Normaldienst oder die Erbringung von Überstunden vor (siehe Fellner, Beamten-Dienstrecht, 1, Anmerkung 1 zu § 50 BDG, Seite 132/14b). Die

Bereitschaftsentschädigung (Paragraph 17 b, GehG) gebührt für die Dauer der Bereitschaft (ohne Dienstleistung). Im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Bereitschaft liegt Normaldienst oder die Erbringung von Überstunden vor (siehe Fellner, Beamten-Dienstrecht, 1, Anmerkung 1 zu Paragraph 50, BDG, Seite 132/14b).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, Zahl:2005/12/0184, unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 323 der BlgNR XIII. GP zum Ausdruck brachte, hänge die Abgrenzung zwischen der Gebührlichkeit einer Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b Abs. 1 GehG oder aber einer Überstundenvergütung nach § 16 GehG davon ab, ob sich der Beamte außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (lediglich) auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten habe, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, oder ob er im relevanten Zeitraum (darüber hinaus) zu einer Dienstleistung herangezogen werde, ihm also ein (darüber hinausgehendes) dienstliches Verhalten aufgetragen werde (vgl. VwGH 15.04.2005, Zahl: 2004/12/0187). [...]. Es sei somit unklar geblieben, ob die belangte Behörde davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer derartige Arbeiten durchgeführt habe, wenn ja in welchem Umfang und weiters, ob diese Arbeiten angeordnet gewesen seien und falls dies zugetroffen habe, durch welche Weisung oder welchen Erlass die Anordnung erfolgt sei. [...]. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, Zahl: 2005/12/0184, unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 323 der BlgNR römisch dreizehn. Gesetzgebungsperiode zum Ausdruck brachte, hänge die Abgrenzung zwischen der Gebührlichkeit einer Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, Absatz eins, GehG oder aber einer Überstundenvergütung nach Paragraph 16, GehG davon ab, ob sich der Beamte außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (lediglich) auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten habe, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, oder ob er im relevanten Zeitraum (darüber hinaus) zu einer Dienstleistung herangezogen werde, ihm also ein (darüber hinausgehendes) dienstliches Verhalten aufgetragen werde vergleiche VwGH 15.04.2005, Zahl: 2004/12/0187). [...]. Es sei somit unklar geblieben, ob die belangte Behörde davon ausgegangen sei, dass der Beschwerdeführer derartige Arbeiten durchgeführt habe, wenn ja in welchem Umfang und weiters, ob diese Arbeiten angeordnet gewesen seien und falls dies zugetroffen habe, durch welche Weisung oder welchen Erlass die Anordnung erfolgt sei. [...].

Ob im Einzelfall der Beamte Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung und - für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit - auch auf eine Überstundenvergütung hat oder "lediglich" auf eine Journaldienstzulage, bestimmt sich wiederum danach, was dem Beamten zur Pflicht gemacht wurde. Demgemäß sind zwei Fragen zu beantworten: Einerseits die Frage der Abgeltung der über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehend erbrachten Dienste, andererseits die Frage, in welchem Umfang der Beamtin über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehend Dienste auferlegt wurden (siehe VwGH 11.10.2007, Zahl: 2006/12/0121).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 21.10.1991, Zahl:90/12/0306, müsse einem Bescheid über die Zuerkennung von Überstundenvergütung und Abgeltung von Bereitschaftszeiten entnommen werden können, in welchem Ausmaß der Beamte über die Normaldienstzeit hinausgehende Dienstleistungen erbracht habe, in welchem Umfang welche Leistung durch Überstundenvergütung abgegolten sowie welche Zeiten an Bereitschaft durch die gewährte Bereitschaftsentschädigung erfasst worden seien. Diese Feststellungen seien erforderlich, um nachprüfen zu können, ob die Mehrdienstleistungen gemessen am Gesetz durch angewiesene Geldleistungen bereits abgegolten worden seien (siehe VwGH 11.10.2007, Zahl: 2006/12/0121).

Zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der Niederösterreichischen Gemeindebeamtendienstordnung 1976 - NÖ GdBDO 1976 hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.11.1994, 93/12/0305, ausgeführt:

"Hat der BF Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung, lässt sich aber nicht ermitteln, ob er während der Dauer dieses Bereitschaftsdienstes Arbeitsleistungen erbracht hat, so bedeutet das, dass die Voraussetzungen des § 48a Abs 4 NÖ GdBDO 1976 nicht gegeben sind, und der gesamte Bereitschaftsdienst nach § 48a Abs 1 NÖ GdBDO 1976 zu entschädigen ist." "Hat der BF Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung, lässt sich aber nicht ermitteln, ob er während der Dauer dieses Bereitschaftsdienstes Arbeitsleistungen erbracht hat, so bedeutet das, dass die Voraussetzungen des Paragraph 48 a, Absatz 4, NÖ GdBDO 1976 nicht gegeben sind, und der gesamte Bereitschaftsdienst nach Paragraph 48 a, Absatz eins, NÖ GdBDO 1976 zu entschädigen ist."

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung die Feststellungen zugrunde, dass für die (unbestrittenermaßen) angeordneten und vom BF geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) eine

Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b GehG vergütet und im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft (ebenso unwidersprochen) Überstunden geleistet und abgegolten worden seien. Daher entbehre die Argumentation, wonach aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten Überstunden das Bestehen eines Journaldienstes und damit ein Anspruch auf eine Journaldienstzulage abgeleitet werden könne, jeglicher rechtlichen Grundlage. Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung die Feststellungen zugrunde, dass für die (unbestrittenenmaßen) angeordneten und vom BF geleisteten Bereitschaftsdienste (Dienststellenbereitschaft) eine Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, GehG vergütet und im Fall der Heranziehung zu einer Dienstleistung während der Dienststellenbereitschaft (ebenso unwidersprochen) Überstunden geleistet und abgegolten worden seien. Daher entbehre die Argumentation, wonach aus den geleisteten Bereitschaftsdiensten und den tatsächlich geleisteten Überstunden das Bestehen eines Journaldienstes und damit ein Anspruch auf eine Journaldienstzulage abgeleitet werden könne, jeglicher rechtlichen Grundlage.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2007, Zahl: 2006/12/0121, wonach sich die Frage, ob der Beamte im Einzelfall Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung und - für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit - auch auf eine Überstundenvergütung oder "lediglich" auf eine Journaldienstzulage habe, danach bestimme, was dem Beamten zur Pflicht gemacht worden sei, ist fallbezogen ausschließlich ausschlaggebend, welche Art der Dienstverrichtung dem BF ex ante (generell oder individuell) angeordnet war. Es oblag sohin der (alleinigen) Disposition des Dienstgebers, Dienststellenbereitschaften und - im Falle der Erbringung von Dienstleistungen - Überstunden anzuordnen, wobei die (reinen) Bereithaltungszeiten bzw. die geleisteten Überstunden nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten waren. Aufgrund der klaren Rechtslage verbietet sich daher der Versuch, für in der Vergangenheit erbrachte Dienstleistungen ex post einen Anspruch auf die Gebührlichkeit einer Journaldienstzulage gemäß § 17a Abs. 1 GehG zu generieren. Dies umso mehr, als fallbezogen unbestritten feststeht, dass vom Dienstgeber keine Journaldienste angeordnet wurden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum angeordnete Dienststellenbereitschaften in Form einer Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b Abs. 1 GehG zu vergüten und, soweit darüber hinaus aufgrund von Anordnungen des Dienstgebers Dienstleistungen zu erbringen waren, die über das bloße Bereithalten des BF auf der Dienststelle hinausgingen, diese als Mehrdienstleistungen gemäß § 49 BDG 1979 anzusehen und in Form von Überstundenvergütungen gemäß § 16 GehG abzugelten waren, sofern diese nicht dem Normaldienst unterfielen. Inwieweit sich daraus Ansprüche für den BF ergeben könnten, wird auch anhand der Bestimmungen des § 13b GehG zu beurteilen sein. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.10.2007, Zahl: 2006/12/0121, wonach sich die Frage, ob der Beamte im Einzelfall Anspruch auf Bereitschaftsentschädigung und - für die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit - auch auf eine Überstundenvergütung oder "lediglich" auf eine Journaldienstzulage habe, danach bestimme, was dem Beamten zur Pflicht gemacht worden sei, ist fallbezogen ausschließlich ausschlaggebend, welche Art der Dienstverrichtung dem BF ex ante (generell oder individuell) angeordnet war. Es oblag sohin der (alleinigen) Disposition des Dienstgebers, Dienststellenbereitschaften und - im Falle der Erbringung von Dienstleistungen - Überstunden anzuordnen, wobei die (reinen) Bereithaltungszeiten bzw. die geleisteten Überstunden nach den einschlägigen besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten waren. Aufgrund der klaren Rechtslage verbietet sich daher der Versuch, für in der Vergangenheit erbrachte Dienstleistungen ex post einen Anspruch auf die Gebührlichkeit einer Journaldienstzulage gemäß Paragraph 17 a, Absatz eins, GehG zu generieren. Dies umso mehr, als fallbezogen unbestritten feststeht, dass vom Dienstgeber keine Journaldienste angeordnet wurden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im beschwerdegegenständlichen Zeitraum angeordnete Dienststellenbereitschaften in Form einer Bereitschaftsentschädigung gemäß Paragraph 17 b, Absatz eins, GehG zu vergüten und, soweit darüber hinaus aufgrund von Anordnungen des Dienstgebers Dienstleistungen zu erbringen waren, die über das bloße Bereithalten des BF auf der Dienststelle hinausgingen, diese als Mehrdienstleistungen gemäß Paragraph 49, BDG 1979 anzusehen und in Form von Überstundenvergütungen gemäß Paragraph 16, GehG abzugelten waren, sofern diese nicht dem Normaldienst unterfielen. Inwieweit sich daraus Ansprüche für den BF ergeben könnten, wird auch anhand der Bestimmungen des Paragraph 13 b, GehG zu beurteilen sein.

Im Lichte dieser Ausführungen erwiesen sich die Beschwerdeausführungen, wonach es im Wesentlichen nicht auf die formale Anordnung bestimmter Dienste (Dienststellenbereitschaft, Normaldienstverrichtung, Mehrdienstleistungen),

sondern einzig auf die tatsächliche Ausgestaltung der zu beurteilenden Dienstzeiten ankomme, als nicht geeignet, der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.

Des Weiteren wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.04.2016 verwiesen, in der in gleichgelagerten Fällen betreffend Journaldienstzulagen die Revisionen zurückgewiesen wurden (VwGH 19.04.2016, Z. Ra2016/12/0025, 0027, 0028, 0031-3 sowie Ra2016/12/0029 bis 0030-3, 0032-5, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83, vom 30.03.2010, S. 389, entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, weil der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83, vom 30.03.2010, S. 389, entgegen.

Zu Spruchpunkt B) - Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idF. BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft: Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft:

Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, Zahl 5 Ob 105/90). Die unter Punkt II./2. dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung, diese ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor. Die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, Zahl: 5 Ob 105/90). Die unter Punkt römisch zwei./2. dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung, diese ist auch nicht uneinheitlich. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor.

Schlagworte

Bereitschaftschädigung, ex ante-Beurteilung,
Journaldienstzulage, Mehrdienstleistung, Überstundenvergütung,
Weisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W128.2118877.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at